

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf der  
Deponie „Kabelbaggerteich“ am Standort Schwarzheide  
in 01987 Schwarzheide**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. März 2025

Die BASF Schwarzheide GmbH, Schipkauer Str. 1 in 01987 Schwarzheide beantragt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper „Kabelbaggerteich“ im Landkreis Oberspreewald-Lausitz in der Gemarkung Hörlitz; Schwarzheide, Flur 4; 6, Flurstück 69; 510.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit notwendigen Nebeneinrichtungen mit einer Gesamtfläche von ca. 11,5 ha.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie „Kabelbaggerteich“ am Standort Schwarzheide nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Aufgrund von Änderungen der Antragsunterlagen musste eine erneute Vorprüfung durchgeführt werden.**

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben weiterhin keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

***Merkmale des Vorhabens***

Das Vorhaben umschließt die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen.

Die Anlage wird eine installierte Leistung von ca. 11,4 MW haben und etwa 12,4 GWh Energie pro Jahr erzeugen. Auf vier Teilflächen mit insgesamt 114.534 m<sup>2</sup> Fläche sollen Solarmodule fest installiert werden.

Der Modulreihenabstand wird 4 m betragen. Die Rammtiefe beträgt aufgrund der Beschaffenheit des Deponiekörpers 63 cm, in den Randbereichen der Deponie 78 cm.

Die Zuwegung zur Anlage erfolgt über einen 5m breiten Schotterweg.

***Standort des Vorhabens***

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, in der Gemeinde Schwarzheide auf dem Deponiekörper der stillgelegten Deponie „Kabelbaggerteich“.

Die Deponie Kabelbaggerteich ist eine DK I Deponie mit einer Gesamtgröße von 17,2 ha und einem Abdichtungsbereich von ca. 9,4 ha. Die Verfüllung der Deponie erfolgte von 1948 – 2004. Die Deponie wurde 2019 stillgelegt und befindet sich in der Nachsorgephase.

Die Vorhabenfläche grenzt im Süden und im Osten an das geotechnische Sperrgebiet der LMBV. Hier befinden sich die Abbaugewässer Kabelbaggerteich, Wildschweinteich und Fabrikteich. Im Westen befindet sich eine Hochspannungsfreileitung, ein Fließgewässer und die BAB A 13. Im Südwesten liegt das Werksgelände der BASF. Die Vorhabenfläche ist von allen Seiten mit Gehölzen umgeben. Im Westen und Norden wird der Standort von Wald begrenzt.

Der Standort des Vorhabens befindet sich einem Europäischen Schutzgebiet, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Elsterniederung und westliche Oberlausitzer Heide zwischen Senftenberg und Ortrand) befindet sich ca. 2,9 km südöstlich des Vorhabens, das nächstgelegene FFH-Gebiet und Naturschutzgebiet „Insel im Senftenberger See“ ca. 4,9 km östlich des Vorhabens.

Ca. 460 m östlich des Vorhabens befinden sich gesetzlich geschützte Biotope Typ „Schilfröhricht an Standgewässern“.

Die nächstgelegene Bebauung sind die Büronutzungen innerhalb des Industriegebietes südlich des Vorhabengebietes (ca. 985 m entfernt). Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 1 km nördlich des Vorhabens (Schipkau). Die Verkehrsanbindung erfolgt über die L 55 und Wirtschaftswege der BASF.

### ***Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen***

Durch den Bau zweier Trafostationen kommt es zu einer Voll- und Teilversiegelung des Bodens von ca. 64m<sup>2</sup>. Zudem kommt es zu einer Bodenbeschattung von ca. 51.546 m<sup>2</sup>.

Durch die Befestigung der Solarmodule kommt es zu Verletzungen der auf der Deponie vorhandenen Biotope. Im Norden der Deponie befindet sich ein Eidechsenhabitat. Brut- und Reviernachweise sind für Bachstelze, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Heidelerche und Steinschmälzer vorhanden, hier kann es zu Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG kommen.

Das Landschaftsbild kann durch den Bau einer erhöhten Anlage beeinträchtigt werden. Durch Reflexionen der spiegelnden Module könne zeitweise optische Störungen verursacht werden. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der Tiere und Menschen in der Nachbarschaft führen. Durch Spiegelungen von Habitatstrukturen können Vögel zum Anflug verleitet werden und mit den Solarmodulen kollidieren.

Die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter Fläche/Boden sowie Tiere und biologische Vielfalt durch das Vorhaben sind prinzipiell nicht ausgeschlossen, werden jedoch durch einen schonenden Einbau der Solarmodule sowie die Durchführung von festgelegten Vermeidungs-, Kompensations- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)